

# Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/389/2023

Amt:	Fachbereich I	Datum:	06.12.2023
Verfasser:	Der Bürgermeister		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	14.12.2023	nicht öffentlich
Rat	14.12.2023	öffentlich

## **Beratung und Beschlussfassung über die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel**

### **hier: Anschaffung der Lizenz für VOIS/GESO für das Gewerbewesen**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Stadland hat für das Gewerbewesen bislang die Software Migewa genutzt. Nach einigen Personalwechseln im Bereich des Ordnungsamtes/Einwohnermeldeamtes ist das neu eingesetzte Personal nicht in der Software Migewa geschult. Ein Einsatz der Software und damit die Bearbeitung der Gewerbefälle ist derzeit nur erschwert gewährleistet. Darüber hinaus wird die Software VOIS/GESO zukünftig die bisherige Software Migewa ablösen. Die neue Leiterin des Ordnungsamtes hat bereits Grundkenntnisse in VOIS/GESO, so dass es notwendig ist, hier eine entsprechende Lizenz zu erwerben.

Ein Angebot der KDO liegt vor. Es entstehen einmalige Anschaffungskosten in Höhe von 6.608,36 €. Mittel hierfür waren im Haushalt 2023 nicht eingeplant worden. Folglich müssen außerplanmäßige Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Da derzeit das Gewerbewesen nur unter erschwerten Bedingungen bearbeitet werden kann, ist die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit gegeben. Fraglich ist nun, ob eine Deckungsmöglichkeit gegeben ist.

Für die technische Ausstattung des Ratssaals sind bei der KST 31101 (Informations- und Kommunikationstechnik), KTR 1110401 (Planung, Beschaffung, Einsatz TUI), SK 0720002 Zugänge Betriebs- und Geschäftsausstattung für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 35.000,00 € eingeplant worden. Bislang sind neue Monitore für den Sitzungsdienst für rund 18.000,00 € angeschafft worden, so dass noch ausreichend Mittel zur Verfügung stünden, um die o.g. Lizenz anzuschaffen.

Die Zuständigkeit für die Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung hängt von der Art der Mittelüberschreitung ab. Nach § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte in Fällen von unerheblicher Bedeutung. Hier liegt aber gemäß § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Stadland für das Haushaltsjahr 2023 kein Fall von unerheblicher Bedeutung vor, weil ein Betrag von 5.000,00 € überschritten wird.

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist grundsätzlich die Zustimmung der Vertretung einzuholen.

**Finanzierung:**

KST 21201      Ordnungsaufgaben  
KTR 1110401    Planung, Beschaffung, Einsatz TUI  
SK 0025002    Zugänge DV-Software

Deckung aus

KST 31101      Informations- und Kommunikationstechnik  
KTR 1110401    Planung, Beschaffung, Einsatz TUI  
SK 0720002    Zugänge Betriebs- und Geschäftsausstattung

**Beschlussempfehlung:**

Die Lizenz VOIS/GESO wird angeschafft. Es wird dem Finanzierungsvorschlag der Verwaltung gefolgt.

**Anlagen:**